

**Anordnung  
über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.**

**Vom 2. Juni 1958**

Zur Durchführung des § 10 und des 32. Abschnittes der Anordnung vom 1. August 1957 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 254 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Verfahrensweg für Bauvorhaben**

(1) Die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen gemäß § 10 der Deutschen Bauordnung wird bei Investitionsvorhaben vom Bauantragsteller, bei privaten Bauvorhaben vom zuständigen Rat des Kreises, Kreisbauamt, beantragt.

(2) Für alle unter § 10 der Deutschen Bauordnung fallenden baulichen Anlagen sind

- a) der genaue Standort nach Koordinaten oder Lage nach dem Meßtischblatt 1 : 25 000,
- b) die Höhe des Bauwerkes über der Erdoberfläche und
- c) die Höhe des Bauwerkes über NN

vom Antragsteller mitzuteilen. Bei Freileitungen ist außerdem die Betriebsspannung und das Mastkopfbild anzugeben.

(3) Die Flugplatzgrenzen werden von den Räten der Kreise, Kreisbauämter, dem Kataster entnommen. Die zuständigen Fachorgane für die Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung des Rates des Bezirkes koordinieren die Festlegung der Flugplatzgrenzen und der Bauschutzbereiche. Sie klären weiterhin alle Zweifelsfälle mit dem Ministerium für Verkehrswesen.

(4) In der Standortgenehmigung ist vom Rat des Kreises, Kreisbauamt, ein Vermerk einzutragen, wenn ein geplantes Bauvorhaben gemäß § 10 der Deutschen Bauordnung ein Luftfahrthindernis ist.

(5) Vor der Erteilung der Baugenehmigung ist durch die Organe der Staatlichen Bauaufsicht die Einhaltung der Bestimmungen des 32. Abschnittes der Deutschen Bauordnung zu prüfen.

§ 2

**Anwendung auf bestehende bauliche Anlagen**

(1) Von den Räten der Kreise, Kreisbauämter, ist festzustellen, welche bestehenden baulichen Anlagen Luftfahrthindernisse im Sinne des § 317 Buchstaben a und b der Deutschen Bauordnung sind;

(2) Für alle bestehenden baulichen Anlagen in der Umgebung von Luftfahrtgelände, die nach § 317 Buchstabe c der Deutschen Bauordnung eine Gefahr für Luftfahrzeuge darstellen könnten, holt der Rat des Kreises, Kreisbauamt, die Entscheidung des Ministeriums für Verkehrswesen ein, ob sie Luftfahrthindernisse sind. Dabei ist § 10 Buchstaben a und b der Deutschen Bauordnung sinngemäß anzuwenden. Bei dieser Entscheidung hat möglichst eine gleichzeitige Beauftragung durch das Ministerium für Verkehrswesen zu erfolgen.

(3) Die Räte der Kreise, Kreisbauämter, haben bis 15. Oktober 1958 die Luftfahrthindernisse gemäß Absätzen 1 und 2 feststellen zu lassen und die Entscheidung

des Ministeriums für Verkehrswesen darüber zu beantragen, ob diese Luftfahrthindernisse gekennzeichnet oder beseitigt werden müssen.

(4) Für alle Luftfahrthindernisse, die gekennzeichnet oder beseitigt werden müssen, hat der Rat des Kreises, Kreisbauamt, diese Entscheidung in den Bestandsplänen niederzulegen und die Eintragung in den Katasterplänen zu veranlassen.

§ 3

**Kostenregelung**

(1) Die Kosten für die Anbringung, Unterhaltung und den Betrieb der Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und der Luftfahrthindernisbefeuerung trägt der Rechtsträger oder Eigentümer des Bauwerkes, mit Ausnahme der Kosten der Neuanlage gemäß Abs. 2.

(2) Bei Neuanlage von Flugplätzen hat der Rechtsträger des Flugplatzes an allen vor Errichtung des Flugplatzes bestehenden baulichen Anlagen die Erstanbringung von Luftfahrthinderniskennzeichen durchzuführen und zu finanzieren, sofern diese Anlagen erst durch die Einrichtung des Flugplatzes zu Luftfahrthindernissen wurden. Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die Anbringung der notwendigen Kennzeichen zu gestatten.

(3) Sind für zentral geschaltete Hindernisbefeuerungen Stduerleitungen erforderlich, so haben die jeweiligen Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer auch deren Anbringung zu gestatten.

§ 4

**Betrieb**

- (1) Die Luftfahrthindernisse sind zu befeuern:
- a) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
  - b) am Tage bei einer Sicht unter 2000 m.

(2) Verantwortlich für das rechtzeitige Einschalten und die ständige Betriebsbereitschaft von Luftfahrthindernisfeuern ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer.

(3) Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer kann seine Verpflichtung durch Vertrag an die Betriebsleitung des Flugplatzes übertragen.

§ 5

**Frist für die Kennzeichnung**

(1) Die Kennzeichnung aller bestehenden Luftfahrthindernisse ist bis spätestens 31. Dezember 1959 durchzuführen.

(2) Soweit volkseigene Betriebe oder staatliche Einrichtungen nach § 3 verpflichtet worden sind, ihnen aber im laufenden Planjahr Investitionsmittel weder zur Verfügung gestellt werden noch zur Verfügung stehen, ist der Termin der Kennzeichnung vom Ministerium für Verkehrswesen besonders festzulegen. Diesbezügliche Anträge sind mit ausreichender Begründung über den Leiter des für den Antragsteller zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung an den Minister für Verkehrswesen zu richten.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1958

**Der Minister  
für Verkehrswesen**  
K r a m e r

**Der Minister  
für Bauwesen**  
W i n k l e r